

*Carpzov. P. 2. Const. 31. Def. 6. Churfürstliche Mayntzische Verordnung in Re-tract-Sachen de anno 1702. 2. Frage n. 1. ibi: ist Unser gnädigster Wille, und Meynung, daß 1) die Näher-Geldung in bonis meré censiticis nicht statt hat.*

Und ist der *L. Fin C. de Jure Emphyt.* ob er schon scheint in etwas entgegen zu seyn, nicht auf die Erbzinße, wohl aber auf die Emphyteutischen zu extendiren.

Rauch-

In Sachen des Closters S. P. Klägern an einem entgegen und wider U. S. W. beklagte am andern Theil wird von denen zum C. M. W. Gerichten allhier verordneten Stadt = Schultheiß und Assessoren vor Recht erkannt: daß Beklagte dem Possessor des zum Christophel genannten Hauses das *quast. Fleck Hof* gegen Erlegung des *taxirten Werths* abzutreten schuldig, es wäre dann, daß der Tax zu hoch geschehen hinlänglich zu *verificiren* und *beyzubringen*, worzu *terminus legalis* annoch verstattet wird. V. R. W.

*Public. in Jud. Erffurth den 15. Novembris 1725. circa hor. 9. presentè Mand. Herrn W. und Herr S.*

W. B. R.

Jud. Act.